

STADT SCHWÄBISCH HALL
FACHBEREICH
PLANEN UND BAUEN

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 2119-03
„Freiflächenphotovoltaikanlage Hirtenäcker
Dörrenzimmern Schwäbisch-Hall-Sulzdorf“

Kurztitel : „FPV Hirtenäcker“

Änderungen sind grün eingearbeitet

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Es gilt:

- Die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- | | |
|--|---|
| 1 Oberflächengestaltung der Solarmodule
§ 74 (1) Nr.1 LBO | Die Oberflächen der Solarmodule sind nach Möglichkeit mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen. |
| 2 Einfriedungen
§ 74 (1) Nr.3 LBO | Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,40 m einschließlich einem Übersteigschutz zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Zulässig sind nur metallfarbene Zäune. Der Zaun ist so auszubilden, dass auf mindestens 50% der Länge ein Bodenabstand von 0,15 m nicht unterschritten wird. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen. Der Zaunanlage parallel zur Landesstraße L1060 ist südlich der Pflanzgebote zu installieren. |
| 3 Abgrabungen und Aufschüttungen
§ 74 (1) Nr.3 und §74 (3) LBO | Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig. |
| 4 Werbeanlagen | Werbeanlagen sind unzulässig. |
| 5 Ordnungswidrigkeiten
§ 75 LBO | Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. |

Stadt Schwäbisch Hall, den

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen

gefertigt: 18.03.2022